

**Satzung der Kreisstadt Siegburg
über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch
von Tageseinrichtungen für Kinder und für Kindertagespflege**

vom 16.4.2009

- I. Änderung vom 21.06.2012**
- II. Änderung vom 14.12.2012**
- III. Änderung vom 19.12.2014**
- IV. Änderung vom 19.12.2014**
- V. Änderung vom 19.3.2015**
- VI. Änderung vom 17.3.2016**

Gemäß § 7 Abs. 1 i. V. m § 41 Abs.1 f) der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.2.2015 (GV.NRW. Seite 208), § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl I Seite 2022), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.10.2015 (BGBl. I, Seite 1802) sowie § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern KiBiz) vom 25.10.2007 (GV.NRW. Seite 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.07.2014 (GV.NRW. Seite 336) hat der Rat der Stadt Siegburg in seiner Sitzung am 17.03.2016 folgende 6. Nachtragssatzung zur Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und für Kindertagespflege vom 16.04.2009 beschlossen:

**§ 1
Beitragspflicht**

- (1) Mit dieser Satzung werden öffentlich-rechtliche Beiträge für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder (Elternbeiträge) als öffentlicher Finanzierungsanteil an den Betriebskosten nach den Bestimmungen des KiBiz erhoben.
- (2) Für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII werden Kostenbeiträge gemäß § 90 SGB VIII erhoben.

**§ 2
Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern des Kindes, das eine Tageseinrichtung für Kinder besucht oder das Förderung in Kindertagespflege erhält. Die Eltern haften als Gesamtschuldner.
- (2) Beitragspflichtig sind für das Kind, das eine Tageseinrichtung für Kinder besucht oder das Förderung in Kindertagespflege erhält
 - die Eltern bzw. die Elternteile, mit denen das Kind zusammenlebt.
 - ein Elternteil und dessen Ehegatte oder Ehegattin, Partner oder Partnerin in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder eheähnlichen Gemeinschaft, mit denen das Kind zusammenlebt.
 - Pflegeeltern bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII (KJHG), wenn ihnen ein Kinderfreibetrag nach § 32 EStG gewährt oder Kindergeld gezahlt wird.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

§ 3 Beitragshöhe

- (1) Die Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen sozial gestaffelt (§ 23 Abs. 4 KiBiz). Nach dem Maß der Inanspruchnahme (bis zu 25, bis zu 35 und bis zu 45 Stunden) wird in Kindertageseinrichtungen zwischen Elternbeiträgen für Kinder unter drei Jahren und Kinder im Alter zwischen 3 Jahren bis zur Einschulung unterschieden. Unter Bezug auf die Finanzierungsregelung in § 19 KiBiz und insbesondere den in § 19 Abs.5 geregelten Stichtag werden die Elternbeiträge für das gesamte Kindergartenjahr einheitlich festgelegt, und zwar für Kinder, die bis zum 1.11. das 3. Lebensjahr vollenden, nach der Beitragstabelle für Kinder über 3 Jahre und für Kinder, die das 3. Lebensjahr nach dem 1.11. vollenden, einheitlich für das gesamte Kindergartenjahr nach der Beitragstabelle für Kinder unter 3 Jahren.
- (2) Die Kostenbeiträge für die Kindertagespflege sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen sozial gestaffelt (§ 90 I SGB VIII) und sind dem Förderumfang entsprechend zeitlich gestaffelt.
- (3) Die Höhe der Eltern- und der Kostenbeiträge ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung.
- (4) Der Elternbeitrag für die Pflegeeltern gemäß § 2 Abs. 3 der Satzung bemisst sich nach der Elternbeitragstaffelung für die zweite Einkommensgruppe, es sei denn, die Pflegeeltern gehören nach ihrem eigenen Einkommen im Sinne von § 4 in die erste Einkommensgruppe.
- (5) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem Beitragsschuldner und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 4 Einkommensermittlung

- (1) Bei der Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Siegburg schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. § 2 Abs. 5a des Einkommensteuergesetzes findet ebenfalls Anwendung. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. Pflegeeltern, die gemäß § 3 Abs. 4 der Satzung den Beitrag der ersten Einkommensgruppe beanspruchen, haben dem Jugendamt ihr Einkommen schriftlich anzugeben und nachzuweisen.
- (2) Mit dem Antrag auf Förderung von Kindern in Tagespflege haben die Eltern nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage 2 ihrem Kostenbeitrag zugrunde zu legen ist.
- (3) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne dieser Satzung sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ist analog § 10 BEEG zu berücksichtigen. Bei der Einkommensberechnung bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

- (4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 3 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (5) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Beitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen, sind unverzüglich anzugeben.
- (6) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach Absatz 3 ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 5

Beitragspflicht für den Besuch einer Kindertageseinrichtung

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.
- (2) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr, d.h. es beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des darauf folgenden Kalenderjahres. Der Beitrag wird hinsichtlich der Unterscheidung für Kinder unter 3 Jahre und über 3 Jahre einheitlich festgesetzt und zwar in Abhängigkeit davon, ob das betreffende Kind einen Platz für unter 3-jährige oder für über 3-jährige bei Beginn der Betreuung belegt.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Tageseinrichtung aufgenommen wird. Schließungszeiten der Einrichtung berühren die Beitragspflicht nicht.
- (4) Der Beitrag wird in monatlichen Raten fällig und ist jeweils bis zum 3. Werktag eines Monats an die Stadt Siegburg zu zahlen.
- (5) Die Abmeldung der Kinder, die schulpflichtig werden, kann im Jahr der Schulpflichtigkeit nur zum 31.07. erfolgen, es sei denn, es liegen zwingende Ausnahmegründe (z.B. Wohnortwechsel) vor.

§ 6

Beitragspflicht bei Kindertagespflege

- (1) Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt durch Bescheid.
- (2) Der Beitragszeitraum entspricht der Dauer der Förderung des Kindes in Kindertagespflege. Betreuungsfreie Zeiten von bis zu 27 Tagen im Kalenderjahr berühren die Beitragspflicht nicht.
- (3) Der Beitrag wird in monatlichen Raten fällig und ist jeweils bis zum 3. Werktag eines Monats an die Stadt Siegburg zu zahlen.

§ 7

Freistellung von Elternbeiträgen für Geschwisterkinder

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder einer beitragspflichtigen Person gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder in Siegburg oder werden Leistungen nach den Richtlinien der Stadt Siegburg über die Förderung der Kindertagespflege gewährt oder besucht ein weiteres Kind nach dem 1. 8. 2007 die Offene Ganztagschule (OGS) in Siegburg, so entfallen die Elternbeiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich bei den verschiedenen Betreuungsarten unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der jeweils höchste Beitrag zu zahlen.
- (2) Die Elternbeiträge für Kinder in Offenen Ganztagschulen sind gesondert geregelt.

§ 8

Inkrafttreten

Die VI. Satzungsänderung tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Elternbeitragstabellen

Anlage 1

Beitragstabellen Kinder über 3 Jahren

Die nachfolgende Elternbeitragstabelle weist ausschließlich die monatlichen Zahlbeträge aus, die sich aus der Festsetzung nach den §§ 3 und 5 dieser Satzung ergeben. Festsetzungszeitraum ist nicht der jeweilige Betreuungsmonat sondern das gesamte Kindergartenjahr, bzw. bei einem Beginn der Betreuung während des Kindergartenjahres der restliche Zeitraum bis zum Ende dieses Kindergartenjahres.

Beitragstabelle (ab 1.8.2016):

Einkommensstufen	Jahreseinkommen	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
0	bis 20.000 €	0 €	0 €	0 €
1	bis 25.000 €	28 €	34 €	40 €
2	bis 37.000 €	48 €	59 €	70 €
3	bis 50.000 €	81 €	100 €	120 €
4	bis 62.000 €	115 €	148 €	180 €
5	bis 75.000 €	145 €	198 €	250 €
6	bis 87.000 €	175 €	243 €	310 €
7	bis 100.000 €	210 €	285 €	360 €
8	über 100.000 €	250 €	322 €	395 €

Beitragstabellen Kinder unter 3 Jahren

Die nachfolgende Elternbeitragstabelle weist ausschließlich die monatlichen Zahlbeträge aus, die sich aus der Festsetzung nach den §§ 3 und 5 dieser Satzung ergeben. Festsetzungszeitraum ist nicht der jeweilige Betreuungsmonat sondern das gesamte Kindergartenjahr, bzw. bei einem Beginn der Betreuung während des Kindergartenjahres der restliche Zeitraum bis zum Ende dieses Kindergartenjahres.

Beitragstabelle (ab 1.8.2016):

Einkommensstufen	Jahreseinkommen	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
0	bis 20.000 €	0 €	0 €	0 €
1	bis 25.000 €	38 €	54 €	70 €
2	bis 37.000 €	72 €	94 €	115 €
3	bis 50.000 €	106 €	143 €	180 €
4	bis 62.000 €	180 €	230 €	280 €
5	bis 75.000 €	245 €	312 €	380 €
6	bis 87.000 €	295 €	380 €	460 €
7	bis 100.000 €	350 €	440 €	530 €
8	über 100.000 €	395 €	490 €	590 €

**Kostenbeitragstabelle über die Förderung von Kindern in der Tagespflege
gemäß § 23 SGB VIII**

Anlage 2

Beitragstabelle (ab 01.08.2016):

Umfang der Betreuung	Einkommensgruppe							
	20.001 - 25.000 €	25.001 - 37.000 €	37.001 - 50.000 €	50.001 - 62.000 €	62.001 - 75.000 €	75.001 - 87.000 €	87.001 - 100.000 €	über 100.000 €
Wochen- stunden	Monats- beitrag	Monats- beitrag	Monats- beitrag	Monats- beitrag	Monats- beitrag	Monats- beitrag	Monats- beitrag	Monats- beitrag
15	23 €	43 €	64 €	108 €	147 €	177 €	210 €	237 €
16	24 €	46 €	68 €	115 €	157 €	189 €	224 €	253 €
17	26 €	49 €	72 €	122 €	167 €	201 €	238 €	269 €
18	27 €	52 €	76 €	130 €	176 €	212 €	252 €	284 €
19	29 €	55 €	81 €	137 €	186 €	224 €	266 €	300 €
20	30 €	58 €	85 €	144 €	196 €	236 €	280 €	316 €
21	32 €	60 €	89 €	151 €	206 €	248 €	294 €	332 €
22	33 €	63 €	93 €	158 €	216 €	260 €	308 €	348 €
23	35 €	66 €	98 €	166 €	225 €	271 €	322 €	363 €
24	36 €	69 €	102 €	173 €	235 €	283 €	336 €	379 €
25	38 €	72 €	106 €	180 €	245 €	295 €	350 €	395 €
26	40 €	74 €	110 €	185 €	252 €	304 €	359 €	405 €
27	41 €	76 €	113 €	190 €	258 €	312 €	368 €	414 €
28	43 €	79 €	117 €	195 €	265 €	321 €	377 €	424 €
29	44 €	81 €	121 €	200 €	272 €	329 €	386 €	433 €
30	46 €	83 €	125 €	205 €	279 €	338 €	395 €	443 €
31	48 €	85 €	128 €	210 €	285 €	346 €	404 €	452 €
32	49 €	87 €	132 €	215 €	292 €	355 €	413 €	462 €
33	51 €	90 €	136 €	220 €	299 €	363 €	422 €	471 €
34	52 €	92 €	139 €	225 €	305 €	372 €	431 €	481 €
35	54 €	94 €	143 €	230 €	312 €	380 €	440 €	490 €
36	56 €	96 €	147 €	235 €	319 €	388 €	449 €	500 €
37	57 €	98 €	150 €	240 €	326 €	396 €	458 €	510 €
38	59 €	100 €	154 €	245 €	332 €	404 €	467 €	520 €
39	60 €	102 €	158 €	250 €	339 €	412 €	476 €	530 €
40	62 €	105 €	162 €	255 €	346 €	420 €	485 €	540 €
41	64 €	107 €	165 €	260 €	353 €	428 €	494 €	550 €
42	65 €	109 €	169 €	265 €	360 €	436 €	503 €	560 €
43	67 €	111 €	173 €	270 €	366 €	444 €	512 €	570 €
44	68 €	113 €	176 €	275 €	373 €	452 €	521 €	580 €
45	70 €	115 €	180 €	280 €	380 €	460 €	530 €	590 €
46	72 €	118 €	184 €	286 €	388 €	470 €	542 €	603 €
47	73 €	120 €	188 €	292 €	397 €	480 €	554 €	616 €
48	75 €	123 €	192 €	299 €	405 €	491 €	565 €	629 €